



LFV-Bayern e.V. • Pündterplatz 5 • 80803 München

Oberste Baubehörde im  
Bayerischen Staatsministerium des Innern

Postfach 22 00 36

80535 München

Geschäftsstelle:  
Pündterplatz 5  
80803 München

Telefon: 089 388 372-0  
Telefax: 089 388 372-18

E-Mail:  
geschaeftsstelle@lfv-bayern.de

Datum: 21.09.2007

## **Aufgabenzuweisung durch Bauaufsichtsbehörden auf die Feuerwehren Festlegung von Feuerlöschern; Ausführung der Brandmeldeanlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Fachbereich 4 des LFV Bayern wurde von einigen Kreisbrandräten mitgeteilt, dass es dort gängige Praxis ist, dass als Auflage in Baugenehmigungsbescheiden von den Bauaufsichtsbehörden z.B. folgende Passagen aufgenommen werden:

„Die Art, Lage und die Standorte von Feuerlöschern sind mit der örtlichen Feuerwehr festzulegen.“

„Die Festlegung der Feuerlöcher hat mit dem Kreisbrandrat zu erfolgen.“

„Die Brandmeldeanlage ist nach Maßgabe der Kreisbrandinspektion ..... auszuführen.“

Hinsichtlich der Feuerlöcher ist der LFV Bayern der Auffassung, dass diese zum einen nach der Verordnung über Arbeitsstätten (vgl. § 2 Absatz 5 i.V.m. § 3 Absatz 1) dem Arbeitsgeber zuzuordnen sind. Eine Kontrolle, ob diese vorgehalten sind, obliegt der Gewerbeaufsicht.

Als Grundlage für die Beurteilung welche Art und welche Anzahl an Feuerlöcher vorgehalten werden müssen, wird derzeit die BGR 133 angewendet. Hinsichtlich der Standorte kann man sich an die Sachkundigen der Verkaufsfirmen sicherlich wenden. Diese unterstützen auch bei der Festlegung der Art und der Anzahl der erforderlichen Feuerlöcher aufgrund der überwiegend vorhandenen Brandklassen.

Sofern in baulichen Anlagen Feuerlöcher aufgrund einer Forderung in einer Sonderbauverordnung (vgl. VStättV, VKV) von den Bauaufsichtsbehörden gefordert werden, sollte die Kontrolle ob diese Auflage auch erfüllt wurde, eine Aufgabe der Bauaufsichtsbehörden sein.

Auch in diesem Fall kann sich der Bauherr eines Sachkundigen einer Fachfirma bedienen, um die Art, die Anzahl und die Lage von Feuerlöschern festzulegen.

Deshalb ist es aus der Sicht des LFV Bayern entbehrlich und nach der Aufgabenbeschreibung im Bayerischen Feuerwehrgesetz, in der Ausführungsverordnung zum BayFwG und der Vollzugsbekanntmachung zum BayFwG auch keine Aufgabe der Feuerwehren in Bayern Feuerlöscher nach Art, Anzahl oder deren Lage festzulegen oder dieses den Feuerwehren über eine Auflage im Baugenehmigungsbescheid durch Bauaufsichtsbehörden zuzuweisen.

Auch die Festlegungen über die konzeptionelle Ausführung von Brandmeldeanlagen über Auflagen in einem Genehmigungsbescheid einer Kreisbrandinspektion zuzuweisen ist aus der Sicht des LFV Bayern nicht zulässig. Hier verweisen wir auf das Schreiben des StMI vom 20.10.2006, in dem die Zuständigkeiten hinsichtlich der Anforderungen an Brandmeldeanlagen geregelt wurden.

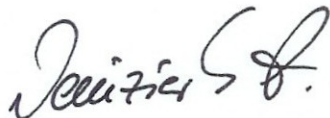
Die Kreisbrandinspektionen bzw. die Feuerwehren sind hier nur für den Abwehrenden Brandschutz in Verbindung mit der Alarmorganisation zuständig.

Wir bitten Sie uns zu den o.g. Sachverhalten Ihre Auffassung mitzuteilen. Diese Themen sollen auf den nächsten Tagungen der Kreisbrandräte mit den Bezirksregierungen thematisiert werden.

Auf der nächsten Sitzung des Fachbereiches 4 im LFV Bayern, am 17.10.2007 wollen wir hierzu auch die Bezirksfeuerwehrverbände informieren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Weinzierl A.' with a stylized flourish at the end.

Alfons Weinzierl